

# ZPO II - Zwangsvollstreckung

## **ZV wegen Geldforderung**

I. Antrag, § 753

II. Titel

1. Urteile, § 704

2. sonstige Titel, § 794

III. Klausel, §§ 724, 725

aktueller Schuldner und Gläubiger müssen genannt sein. Für und gegen Rechtsnachfolger: Umschreibung nach § 727 möglich.

Rechtsbehelf gegen Erteilung der Vollstreckungsklausel:

- Erinnerung, § 732 (formelle und materielle Fehler)
- Klage, § 768 (nur materielle Fehler; z.B. Nachfolgestellung angefochten)

IV. Zustellung, § 750

**A:** fehlende Zustellung

nach h.M. macht es die ZV nur anfechtbar; nicht unwirksam

*Beginn der ZV*

V. Vollstreckungshandlung

**P:** Pfändung eines AnwR

- reine Rechtspfändung: AnwR ist ein anderes Vermögensrecht gem. § 857. Weil das ist die Auffangnorm für alle Rechte, deren Pfändung sonst nicht geregelt ist. So wird klar, dass das AnwR und nicht die Sache gepfändet werden soll. Nach Zahlung ist die Sache gem. § 1287 BGB *analog* gepfändet (ding. Surrogation).

(*Aber:* nach Zahlung würde ein PfandR an einer Sache entstehen, ohne dass dies jemals erkennbar gewesen wäre. Es fehlt jeder Hinweis auf der Sache selbst)

- reine Sachpfändung: Sachpfändung, weil wesensgleiches Minus. Damit der Eigentümer nicht die Drittwiderspruchsklage (§ 771) erheben kann, soll für diesen nur § 805 gelten; Klage auf vorzugsweise Befriedigung

(*Aber:* § 805 ist nicht erweiterbare Ausnahmegesetz)

- Doppelpfändung (h.M.): Sache selbst wird gem. § 808 gepfändet, aber nur verstrickt. Ein PfändungsPfandR entsteht an ihr erst mit Zahlung. Gleichzeitig Pfändung des AnwR nach § 857, damit der Gläubiger den Bedingungseintritt erzwingen kann. Sonst könnte der Eigentümer seine Zahlung nach § 267 II BGB zurück weisen. Hat der Gläubiger das AnwR gepfändet geht das nicht mehr, weil der Eigentümer dann nicht mehr über das AnwR verfügen dürfte.

1. *in* bewegliches Vermögen (§§ 803, 808 ff.)

a. Alleingewahrsam

sonst ist nach § 809 ein zur Herausgabe bereiter Dritter nötig

**A:** Eheleute

es wird vermutet, dass die Sachen der Ehwohnung im Alleingewahrsam des Schuldners stehen (§ 739); damit wird die *Eigentumsfiktion* des § 1362 BGB fortgesetzt, denn der GV prüft die Eigentumsverhältnisse nicht.

b. kein evidenten Dritteigentum

grds. keine Prüfung der Eigentumsverhältnisse, außer es ist evident!

**A:** gläubigereigene Sachen

können dennoch gepfändet werden, denn der Gläubiger hat i.d.R. keine einfachere Möglichkeit seine Sache zu erlangen (diesbzgl. hat er keinen Titel) und der GesGeb geht in § 811 II von der Pfändbarkeit eigener Sachen aus. Die gepfändete Sache wird dann ganz normal verwertet.

c. nicht unpfändbar, § 811

d. Inbesitznahme / Wegnahme

2. *in* unbewegliches Vermögen

Grundstücke / fiktiver hypothekarischer Haftverband (§ 1120 BGB)

**P:** AnwR an Zubehör

- h.M.: hindert auch die mobiliarpfändung der Sache selbst, weil wirtschaftliche Einheit gewahrt werden soll

- m.M.: Sache selbst ist nicht im hypothekarischen Haftverband, weil noch nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers. Nur AnwR kann so nicht gepfändet werden.

**P:** Pfändung durch unzuständigen GV

- h.M.: nur Erinnerung möglich, weil schwer als Zubehör zu erkennen

- m.M.: Pfändung ist nichtig, weil GV funktionell unzuständig war

### 3. in Forderungen (§§ 828 ff.)

Einziehungsbeschluss an den Drittschuldner enthält das Verbot an den Vollstreckungs-Schuldner zu zahlen (arrestatorium) und das Gebot darüber nicht weiter zu verfügen (inhibitorium)

**A:** § 404 ff. BGB gelten *analog*

hat aber wenig Bedeutung, weil ohne Zustellung an den Drittschuldner ist die Pfändung ohnehin nichtig (§ 829 III)

**A:** nicht bestehende Forderungen

steht die Forderung nicht dem Schuldner zu, ist die Pfändung *nichtig!* Anders als bei schuldnerfremden Sachen findet keine Verstrickung statt!

Folge-**P:** späterer Erwerb durch den Schuldner

- BGH: § 185 II 1 BGB ist nicht analog anzuwenden, weil anders als bei verstrickten Sachen, die der Schuldner später erwirbt, hat hier noch kein hoheitlicher Akt statt gefunden. Während bei Sachen also nach § 185 II 1 BGB analog ein PfändungspfandR entsteht, wenn der Schuldner die Sache später erwirbt, gilt das für Forderungen nicht

- a.A.: es steht nirgendwo, dass eine nichtige Pfändung (ging ins Leere) später nicht wirksam werden kann (aber: es bleibt ja die Möglichkeit noch einmal zu pfänden; sonst Rechtsunsicherheit)

### 4. in Gesellschaftsvermögen

#### a. GbR

Nach § 736 durch Titel gegen *alle* Gesellschafter oder durch Titel gegen die GbR selbst (rechtsfähig!). Gegen Gesellschafter nach § 859 auf Anteil am Gesamthandsvermögen.

#### b. oHG / KG

Nach §§ 124 II ist auf jeden Fall ein Titel gegen die Gesellschaft nötig (eigene Rechtsperson; keine Ausnahme wie § 736 für GbR). Ein Titel gegen alle Gesellschafter genügt nicht! Gegen Gesellschafter nach § 859 auf Anteil am Gesamthandsvermögen.

### VI. durch zuständiges Organ

bei Unzuständigkeit: i.d.R. Nichtigkeit der Handlung! Ausnahme nach h.M. bei Pfändung von Zubehör auf einem Grundstück durch GV.

### VII. Verwertung

#### 1. bei Geld: Übergabe

#### 2. bei bewegl. Sachen: Versteigerung

das Geld steht wegen dinglicher Surrogation im Eigentum des Schuldners, belastet mit dem PfändungspfandR des Gläubigers (§ 1247 BGB *analog*)

#### 3. bei Forderungen: Überweisung (§ 835)

##### a. zur Einziehung

Ermächtigung zur Geltendmachung des Anspruchs; gesetzl. Prozessstandschaft

##### b. an Zahlungsstatt

wirkt wie Abtretung; Gläubiger trägt das Risiko der Realisierung (d.h. Befriedigung allein mit Überweisung der Forderung)

### **P: PfändungspfandR und Verwertung**

- rein privatrechtliche Theo: kein PfändungspfandR an schuldnerfremden Sachen, denn § 1207 BGB (gutgl. Erwerb) greift nicht, weil es keine rechtsgeschäftliche Bestellung ist. Da PfändungspfandR auch Voraussetzung der Verwertung ist, kann ein Dritter bei Verwertung kein Eigentum erwerben (aber: verkennt, dass ZV Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt ist)

- rein öffentlichrechtliche Theo: PfändungspfandR entsteht mit wirksamer Verstrickung. §§ 1204 ff. BGB gelten nicht, weil es rein öffentlichrechtliches PfandR ist. Es kommt also gem. § 808 nur auf den Gewahrsam an. Dann auf jeden Fall Eigentumserwerb, außer Verwertung leidet an schwerwiegendem Mangel (vgl. § 44 VwVfG). (Aber: nach Verwertung werden Ausgleichsansprüche gegen Vollstreckungsgläubiger aus §§ 812, 823, 826 werden zugelassen – das ist nicht stimmig!).
- gemischte Theo (h.M.): PfändungspfandR entsteht nach BGB-Vorschriften; Verstrickung genügt aber für die Verwertung (Hoheitsakt!). Teilw. vertretene Analogie zu § 1204 BGB – also kein Eigentumserwerb bei Bösgläubigkeit – ist abzulehnen.

	<b>PfändungspfandR</b>	<b>Eigentumszuweisung</b>	<b>Erlös</b>
<b>rein privatrechtliche</b>	nach BGB	nach BGB	Inhaber des PfändungspfandR
<b>rein öffentlichrechtliche</b>	Verstrickung genügt	Verstrickung genügt	Gläubiger; aber Schuldner hat Ausgleichsansprüche
<b>gemischte (h.M.)</b>	nach BGB	Verstrickung genügt	Inhaber des PfändungspfandR

### → Ansprüche desjenigen, der sein Eigentum durch ZV verloren hat

#### A. gegen Erwerber

Nach öffentlichrechtlicher / gemischter (h.M.) Theorie keinerlei Ansprüche, weil Eigentumszuweisung Kraft Gesetz erfolgte (auf jeden Fall Rechtsgrund)

#### B. gegen Vollstreckungsgläubiger

##### I. § 812 I 1 2. Alt; 818 II

###### 1. P: Anwendbarkeit

- h.M.: ZV dient nicht der endgültigen Güterverteilung, deshalb anwendbar
- m.M.: nur Ansprüche gegen den Schuldner

###### 2. etwas erlangt

der herausgegebene Erlös, bzw. die Befreiung von der Barzahlungspflicht (wenn Gl. selber ersteigert, § 817 IV).

###### 3. auf Kosten des früheren Eigentümers

###### 4. ohne Rechtsgrund

**A:** Rechtsgrund = PfändungspfandR!

ist also wirksam ein PfändungspfandR an dem versteigerten Gegenstand entstanden? Nach ÖR-Theorie zwar (+), aber auch die lassen hier für einen § 812 den Rechtsgrund entfallen (deshalb so inkonsequent).

###### 5. Entreicherung i.H.d. Versteigerungskosten

nach ganz h.M. ja, weil diese stehen in notwendigem ursächlichen Zusammenhang mit der Bereicherung

##### II. § 823

möglich, aber Verschulden setzt Kenntnis oder Kennenmüssen des Sicherungseigentums voraus

##### III. § 826

### Rechtsbehelfe in der ZV

#### **Vollstreckungserinnerung, §§ 766 i.V.m. 795**

##### A. Zulässigkeit

###### I. Statthaftigkeit

Verletzung von Verfahrensvorschriften

###### II. Zuständigkeit: Vollstreckungsgericht

###### III. Rechtsschutzinteresse

ZV hat begonnen und ist nicht beendet (Vollstreckungsmaßnahme kann nicht mehr rückgängig gemacht werden).

#### IV. Erinnerungsbefugnis

1. der Schuldner: immer
2. sonstige: wenn Verfahrensvorschriften auch ihn schützen  
bei § 811 auch zum Hausstand gehörende Personen

#### B. Begründetheit

wenn und soweit der GV gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat

### **Drittwiderspruchsklage, §§ 771**

#### A. Zulässigkeit

##### I. Statthaftigkeit

Behauptung eines " *die Veräußerung hindernden Rechts*"

wenn die Veräußerung des Gegenstandes durch den Schuldner oder den Gläubiger zivilrechtswidrig wäre, weil sie in den Rechtskreis des Dritten eingreift

**P:** Sicherungseigentum

- h.M.: auch Sicherungseigentum ist Eigentum; zudem keine zwangsweise Verwertung durch ZV
- m.M.: ist wirtschaftlich kein Eigentum, sondern ein Sicherungsrecht und nach § 51 Nr. 1 InsO besteht nur ein Absonderungs- kein Aussonderungsrecht; deshalb nur Klage auf vorzugsweise Befriedigung möglich (§ 805)

##### II. Rechtsschutzbedürfnis

ZV hat begonnen und ist nicht beendet; es genügt, wenn die ZV scheinbar angelaufen ist, weil auch dann Rechte des Dritten gefährdet werden können (z.B. § 408 II, 407 BGB bzgl. einer vermeintlich gepfändeten Forderung)

##### III. Zuständigkeit

###### 1. sachlich

§§ 23 Nr. 1, 71 GVG, 6 ZPO: Betrag der titulierten Forderung (wegen der gepfändet wurde)

###### 2. örtlich (§§ 771, 802)

ausschließlich Gericht, in dessen Bezirk die ZV erfolgt

#### B. Begründetheit

##### I. Aktivlegitimation

muss Dritter in der ZV sein

##### II. Passivlegitimation

ist der Gläubiger, der die ZV betreibt

##### III. ein die Veräußerung hinderndes Recht

#### IV. **P:** Einwendungen des Gläubigers

- h.M.: hat der Gläubiger ein Recht, das ihn zur Verwertung berechtigt (PfandR; Dritter haftet für die Forderung auch etc.) und damit materiellrechtlich die Klage des Dritten leer laufen lassen würde, kann das im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage geltend gemacht werden. Alles andere wäre Formalismus. ABER: das gilt natürlich nicht für das PfändungspfandR! Denn dieses soll ja gerade (falls es besteht) beseitigt werden, wenn die Vollstreckung materiellrechtlich ungerechtfertigt ist!
- früher: bei § 771 wird nur geprüft, ob dem Dritten ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht – nicht ob er wegen anderer Einwendungen zur Duldung einer Verwertung verpflichtet ist

### **Vollstreckungsabwehrklage, § 767**

#### A. Zulässigkeit

##### I. Statthaftigkeit

Schuldner wendet sich gegen den titulierten Anspruch selbst

##### II. Zuständigkeit

1. sachlich (§§ 23 I, 71 GVG)

2. örtlich: allgemeiner Gerichtsstand (§ 797)

III. Rechtsschutzbedürfnis

Vorliegen eines Titels (auf Beginn der ZV kommt es nicht an) und konkret bevorstehende ZV-Maßnahme

B. Begründetheit

I. Einwendungen / Einreden gegen titulierte Forderung

II. keine Präklusion (Abs. 2)

**P:** *neue* Tatsache bei Anfechtung / Aufrechnung

- BGH: Anfechtungs- / Aufrechnungs*lage*, um Rechtskraft und Prozessökonomie zu sichern

- h.L.: Anfechtungs- / Aufrechnung*serklärung*, weil Einwendung erst mit Geltendmachung des Gestaltungsrechts entsteht

www.jbaumann.eu